



**Corporate Governance Bericht
mit Entsprechenserklärung
zur Unternehmensführung**

Januar 2022 bis Dezember 2023

I. Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.¹

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima sind der Vorstand, das Kuratorium sowie die Kurationsorgane KfW und BMZ.

Vorstand

Die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima wird seit der Gründung im September 2020 vom Vorstandsvorsitzenden Peter Renner und von der Vorständin Dr. Olivia Henke geleitet. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, der Stiftungssatzung sowie der Geschäftsordnung der Stiftung, sorgt für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Stiftungszwecks, der Stiftungssatzung und der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung und setzt strategisch getroffene Grundsatzentscheidungen des Kuratoriums um.

Kuratorium

Das Kuratorium der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima setzt sich aus der vom BMZ berufenen Vorsitzenden Dr. Heike Henn und der von der KfW berufenen stellvertretenden Vorsitzenden Barbara Schnell zusammen. Seit Dezember 2021 wird das Kuratorium auf Beschluss der o. g. Mitglieder durch ein weiteres Mitglied von der Noventi Health SE ergänzt. Dieses Amt hatte zunächst Dr. Sven Jansen inne und wird seit Juni 2022 von Dr. Stefan Grimm ausgeübt. Mit Kuratoriumsbeschluss vom 01. Dezember 2022 wird Frau Melanie Habelitz-Wollgam von der bayerischen Staatskanzlei als viertes Mitglied ebenfalls ins Kuratorium berufen.

Aufgabe des Kuratoriums ist es, die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen zu treffen, den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen sowie die Geschäftsordnung und weitere Richtlinien für den Vorstand zu erlassen.

Das Kuratorium und der Stiftungsvorstand berichten jährlich im Corporate Governance Bericht über die Unternehmensführung der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima. Der Governance Bericht

¹ Präambel des Public Corporate Governance Kodes des Bundes 2009.

enthält eine Entsprechenserklärung, in der festgehalten ist, dass die Empfehlungen des derzeit geltenden PCGK eingehalten wurden und inwieweit von diesen Empfehlungen abgewichen wurde.

Der vorliegende Corporate Governance Bericht enthält die Entsprechenserklärung rückblickend für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2022 und vorausschauend für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2023

II. Corporate Governance Bericht nach PCGK des Bundes vom 16. September 2020

Nachhaltige Unternehmensführung

Die Verwirklichung der Sustainable Development Goals (SDGs) stellt einen Bestandteil der Stiftungssatzung dar. Für eine nachhaltige Unternehmensführung sorgt der Stiftungsvorstand ebenfalls durch die Anwendung des Environmental & Social Management System (ESMS), der Ethik-Richtlinie, die sich an den Stiftungsvorstand, alle Mitarbeitenden der Stiftung sowie Unterstützer:innen, Partner:innen für Entwicklung und Klima sowie sonstige Vertragspartner:innen bzw. Dienstleistungsunternehmen richtet. Seit dem 29. Juni 2022 ist des Weiteren eine eigens für die Stiftung entworfene Compliance-Richtlinie vom Kuratorium verabschiedet und in Kraft getreten.

Sowohl auf der Ebene des Stiftungsvorstandes als auch auf allen weiteren Ebenen unterhalb des Vorstandes wird möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis aller Geschlechter geachtet. Das Stiftungsteam wurde unter Berücksichtigung der für die jeweiligen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen ausgewählt. Die Entscheidungsfindung fand unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) statt.

Der Stiftungsvorstand fördert durch geschaffene Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten oder die Flexibilisierung der Arbeitszeiten, durch beispielsweise die Einführung von Gleitzeit, eine Arbeitskultur, die die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und dem Beruf ermöglicht.

Darstellung der Entwicklung des Frauenanteils in Führungspositionen

Der Vorstand der Stiftung ist seit der Gründung im September 2020 aus einer weiblichen und einer männlichen Person zusammengesetzt. Als Mitglieder des Kuratoriums sind derzeit drei weibliche Personen sowie eine männliche Person berufen.

III. Entsprechenserklärung nach PCGK für 2022 rückblickend

Das Kuratorium und der Vorstand der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima erklären, dass im Jahr 2022 den von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodes (PCGK 2020) mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen wurde:

Punkt 1, Kapitel 5.1.2 - Geschäftsführung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 5.1.2, dass eine für Compliance zuständige Stelle geschaffen und unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein soll. Im Jahr 2022 wurde ein zweiteiliges System für Compliance-Fragen eingerichtet. Rechtsanwältin Frau Dr. Astrid Eiling von der Rechtsanwaltsgesellschaft Lüdicke & Kollegen wurde als externe Beauftragte für Compliance-Fragen mandatiert. Sie ist die zuständige Ansprechpartnerin für compliance-relevante Fragen insbesondere in Bezug auf Vorstand und Kuratorium. Für compliance-relevante Angelegenheiten aus der Belegschaft der Stiftung ist der Vorstand Ansprechpartner. Er bindet Frau Dr. Eiling ein.

Punkt 2, Kapitel 5.2.5 - Zusammensetzung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 5.2.5, dass in der Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt wird und die Zeit für die Bestellung so bemessen sein soll, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird. Die Abweichung basiert darauf, dass in der Geschäftsordnung des Vorstandes keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt wurde. Jedoch ist unter analoger Beachtung der Altersgrenze gemäß der Geschäftsordnung des Kuratoriums im Sinne von § 35 i. V. m. § 235 SGB, VI. Buch, die Bestellung der Vorstandsmitglieder mit einem in der Geschäftsordnung festgelegten Zeitraum von drei Jahren so bemessen, dass die Altersgrenze nicht überschritten wird.

Punkt 3, Kapitel 6.1.6 – Aufgaben und Zuständigkeit des Überwachungsorgans

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 6.1.6, dass das Überwachungsorgan in Abhängigkeit der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten soll, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung, befassen soll. Die Abweichung basiert darauf, dass aufgrund der Stiftungsgröße

(< 15 feste Mitarbeitende) kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde. Die Aufgabe einen Abschlussprüfer bzw. eine Abschlussprüferin zu bestellen, obliegt dem Kuratorium.

Punkt 4, Kapitel 7.2.1 - Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 7.2.1, dass die gewährte Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr aufgliedert dargestellt wird und durch das zuständige Unternehmensorgan bei Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung eingeholt wird. Die Abweichung basiert darauf, dass der Deutsche Corporate Governance Kodex in erster Linie ein Regelwerk für börsennotierte Unternehmen ist, der die wesentlichen aktienrechtlichen Vorschriften für die Leitung und Überwachung börsennotierter Aktiengesellschaften enthält. Hier handelt es sich hingegen um eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts, deren Prüfung des Jahresabschlusses eine freiwillige Prüfung darstellt. Gemäß Handelsgesetzbuch besteht an dieser Stelle keine Offenlegungspflicht für die Vergütung des Vorstandes. Zusätzlich basiert die Abweichung darauf, dass seitens des Kuratoriums bei der Neubestellung der Vorstandsmitglieder keine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung entsprechend den Anforderungen des PCGK eingeholt worden ist.

IV. Entsprechenserklärung nach PCGK für 2023 vorausschauend

Das Kuratorium und der Vorstand der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima erklären weiter, dass den von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodes (PCGK 2020) mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte auch im Jahr 2023 entsprochen wird:

Punkt 1, Kapitel 5.2.5 - Zusammensetzung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 5.2.5, dass in der Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt wird und die Zeit für die Bestellung so bemessen sein soll, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird. Die Abweichung basiert darauf, dass in der Geschäftsordnung des Vorstandes keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt wurde. Jedoch ist unter analoger Beachtung der Altersgrenze gemäß der Geschäftsordnung des Kuratoriums im Sinne von § 35 i. V. m. § 235 SGB, VI. Buch, die Bestellung der Vorstandsmitglieder mit einem in der Geschäftsordnung festgelegten Zeitraum von drei Jahren so bemessen, dass die Altersgrenze nicht überschritten wird.

Punkt 2, Kapitel 6.1.6 – Aufgaben und Zuständigkeit des Überwachungsorgans

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 6.1.6, dass das Überwachungsorgan in Abhängigkeit der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten soll, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung, befassen soll. Die Abweichung basiert darauf, dass aufgrund der Stiftungsgröße (< 15 feste Mitarbeitende) auch im Jahr 2023 kein Prüfungsausschuss eingerichtet werden wird. Die Aufgabe, die/den Abschlussprüfer:in zu bestellen, liegt weiterhin beim Kuratorium.